

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt  
[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Wertermittlung für Wohnraum

07.11.2013 05:42

Preis: **\*\*\*,00 €** Vertragsrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

in unter 1 Stunde

**Zusammenfassung: Grundsätzlich herrscht Vertragsfreiheit.**



Sehr geehrte Damen und Herren

ich habe eine Doppelhaushälfte gekauft bei der insgesamt 11m<sup>2</sup> Wohnraum/Doppelhaushälftentrennwand über dem Nachbargrundstück habe.

Diese 11 m<sup>2</sup> Wohnraum (nicht Garten) möchte ich dem Nachbarn abkaufen und den Grenzverlauf dem Iststand anpassen. Unser m<sup>2</sup> Preis liegt bei 105 Euro in der Region.

Der Nachbar hat sich auch informiert und Auskunft erhalten das es sich hierbei um "Umbauten Raum" handelt der bei uns bei 500 Euro liegen würde.

Wie wird in solchen Fällen der Wert gerecht berechnet.



Antwort von

**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

★★★★☆ 257 Bewertungen

Ludwig-Thoma-Strasse 47

85232 Unterbachern

Tel: 08131/3339361

Web: [www.rechtsanwaeltin-altmann.de](http://www.rechtsanwaeltin-altmann.de)

E-Mail:

07.11.2013 | 06:09

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

hiermit nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Vorab möchte ich anmerken, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden kann, ob und wenn ja mit wem und zu welchen Bedingungen er Verträge abschließt. Das heißt Ihr Nachbar kann jeden Preis verlangen und muss folglich nicht zu einem niedrigeren Preis verkaufen.

Nach Ihren Schilderungen handelt es sich um ein bebautes Grundstück. Die Höhe des Wertes ist keine juristische Frage, sondern eine tatsächliche und müsste gegebenenfalls von einem entsprechenden Gutachter festgestellt werden. Hilfreich ist die Recherche nach Vergleichsobjekten auf gängigen Immobilienportalen und/oder der Bodenrichtwert, der bei der zuständigen Gemeinde erfragt werden kann.

Abschließend möchte ich Sie noch auf Folgendes hinweisen: Bei der vorliegenden Antwort, welche ausschließlich auf Ihren Angaben basiert, handelt es sich lediglich um eine erste rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes. Diese kann eine umfassende Begutachtung nicht ersetzen. Durch Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen.

Ich hoffe Ihnen einen ersten Einblick in die Rechtslage verschafft haben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Astrid Hein  
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Astrid Hein  
Ludwig-Thoma-Straße 47  
85232 Unterbachern  
Tel.: 0 81 31/33 39 36 1  
Fax: 0 81 31/2 71 51 84  
Mobil: 0171/84 18 0 21  
E-Mail: rahein@ra-hein.de  
www.ra-hein.de

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

